

lichkeit enthalten wäre; es steht aber darin voraussehen mußte; und das scheint mir eine Lücke zu sein.

Präsident: Es scheint, daß wir nun der Abstimmung näher gekommen sind. Zuvörderst frage ich, ob Hr. Domherr Günther in Bezug auf die Fassung des Artikels 118. eine Frage auf Unterstützung für seinen Antrag gestellt zu sehn wünscht?

Domherr D. Günther: Allerdings.

Secr. Harß lieft hierauf den Antrag des Hrn. Domherrn Günther vor, welcher lautet: „Eine zwar vorsätzliche (vergleiche Art. 30.), jedoch ohne Vorbedacht u. s. w.“

Der Präsident richtet hierauf die Unterstützungsfrage an die Kammer, welche durch 17 Mitglieder bejaht wird.

Referent Prinz Johann: Ich muß hierzu noch ergänzen: daß nach Art. 30. Vorsätzlichkeit bei jedem Verbrechen vorausgesetzt werden muß, liegt am Tage; also, wenn man nicht das Deputations-Gutachten annehme, würde ich für den Entwurf sein, weil mir das Citat vom Artikel 30. überflüssig zu sein scheint.

Domherr D. Günther: Insofern das Citat überflüssig sein sollte, so ließe sich dies weit mehr noch von der Seiten der Deputation vorgeschlagenen Fassung behaupten, denn diese enthält Nichts, als die Fälle, die im Artikel 30. angeführt sind und nicht einmal vollständig.

Referent Prinz Johann: Das ist ja eben der streitige Punct, entweder, sie sind im Artikel 30. nicht enthalten, oder sie sind es. Ich halte mich nicht für infallibel, aber es scheint mir bedenklich, weil man fragen könnte, ob Artikel 30. überall in Anwendung kommen solle.

Staatsminister v. Rönnerich: Mir scheint schon das Sous-Amendement des Hrn. v. Carlowitz zu beweisen, daß, Art. 30. hinreicht. Ich habe es so auffassen zu müssen geglaubt, daß er die Fassung der Deputation für zu eng hält und daher alle Fälle, die Artikel 30. schon erwähnt, wieder mit aufnehmen will.

v. Welck: Die Sache ist so verwickelt geworden, daß ich mir die Frage erlauben will, ob der Antragsteller vor mir (D. Günther) durch seine Fassung glaubt, daß der Zusatzart. 118 b. wegfallen könnte, oder ob derselbe ganz separat ist.

Domherr D. Günther: Ich muß hierauf erwiedern, daß es meine Meinung nicht ist, daß der Zusatzartikel wegfalle, sondern daß es sich nur darum handelt, was wohl unter den im Artikel 118. mit Strafe bedrohten Handlungen zu verstehen sei. Nur in dieser Beziehung habe ich beantragt, auf den Artikel 30. zu verweisen.

Secr. Harß: Es ist mir unmöglich, mich mit der Fassung, welche die Deputation vorgeschlagen hat, zu vereinigen; es scheint mir dadurch eine Inconsequenz in das Gesetz zu kommen, indem wir hier andere Grundsätze über die Grenze zwischen culpa und dolus aufstellen würden, als in andern Fällen gelten würden oder mindestens als geltend angesehen werden könnten.

Referent Prinz Johann: Da muß ich bemerken, machen,

auch bei körperlichen Verletzungen findet ein anderer Grundsatz statt, und in ähnlichen Fällen, bei gemein gefährlichen Handlungen.

Bürgermeister Ritterstädt: Mir scheint sich Alles darum zu drehen, wie in dem Artikel 30. das Wort mußte zu verstehen sei. Versteht man darunter, was die Deputation durch die Worte „mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte“ ausdrücken will, dann würde der Zusatz von der Deputation für überflüssig gehalten werden können; allein es scheint ein großer Unterschied zu sein, zwischen: eine Sache voraussehen müssen, und mit Wahrscheinlichkeit voraussehen können. Wäre man nun freilich der Ansicht, daß es gleichbedeutend sei, so wäre zu wünschen gewesen, daß Artikel 30. eine veränderte Fassung erhalten möchte; das ist aber nicht geschehen, und so scheint es nöthig, daß hier der Vorschlag der Deputation angenommen und dadurch die Sache vervollständigt werde.

Secr. Harß: Der Ausdruck: voraussehen mußte kann im Art. 30. nichts Anderes heißen, als: was jeder vernünftige Mensch voraussehen sollte, und das würde mit dem konnte zusammen fallen.

Referent Prinz Johann: Es giebt aber mitunter sehr unvernünftige Menschen, die mit großem Leichtsinne verfahren, denen man aber nicht die Absicht zu tödten unterschieben kann. In müßte scheint mir weiter Nichts zu liegen, als daß die Sache so klar sei, daß das Gegentheil nicht angenommen werden kann; wenn das nicht der Fall ist, muß dolus erwiesen werden.

Bürgermeister Gottschald: Durch die Verhandlungen ist allerdings diese Angelegenheit eine sehr verwickelte geworden; ich erlaube mir, meine Ansicht darüber zu eröffnen, wie ich glaube, daß zum Zweck zu gelangen sei. Im Art. 118. ist der Begriff des Todtschlags festzustellen, nächstdem auch das Strafmaß zu bestimmen, was für den Todtschlag festgesetzt werden soll. Die Vorschläge der Deputation für den Art. 118. scheinen mir, sowie das Sous-Amendement des Hrn. v. Carlowitz, Erweiterungen des Begriffs und der von der Deputation der jenseitigen Kammer vorgeschlagene Zusatz §. 118 b., Milderungsgründe zu enthalten, welche bei stattgefundenem Todtschlage zu berücksichtigen seien. Ich glaube, wir werden zuvörderst im Art. 118. den Begriff des Todtschlags festzusetzen und dann darüber zu bestimmen haben, ob das vorgeschlagene Strafmaß in Anwendung kommen soll; daher dürfte überzugehen sein auf die Abstimmung über unser Deputations-Gutachten, dann auf das Amendement des Herrn v. Carlowitz und zuletzt auf den Zusatzartikel 118 b.

v. Polenz: Jedoch würde das allemal mit dem vom hochgestellten Hrn. Referenten vorgeschlagenen Vorbehalt wegen Veränderung des Strafmaßes geschehen müssen.

Präsident: Vorhin hat die Kammer das Verfahren, welches der hochgestellte Referent vorschlug, vernommen, daß zuerst über die Fassung der Deputation (und so bestimmt es die Landtagsordnung) abgestimmt werden sollte, jedoch mit Vorbehalt, auf das Strafmaß zurückkommen zu können, und ich